Konzeptionelle Grundlagen zur Schulsozialpädagogik im Landkreis Friesland und ihrer Vernetzung



Friesland, Juni 2014

AK Schulsozialpädagogik
Bildungsregion Friesland
Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur

Gliederung

1. Leitbild
2. Ausgangslage
3. Rechtsgrundlagen von Schulsozialpädagogik
4. Zielsetzung
4.1. Zielsetzung Schulsozialpädagogik
4.2. Zielsetzung Rahmenvereinbarung
5. Adressaten und Schulsozialpädagogik
5.1 SchülerInnen
5.2 Lehrkräfte
5.3 Schulleitung
5.4 Eltern und Personensorgeberechtigte
5.5 Öffentlichkeit, Gemeinwesen
6. Methoden, Arbeitsfelder
6.1 Beratung
6.2 Gruppenarbeit / Projekte
6.3 Berufsorientierung
6.4 Beteiligung am Schulleben
6.5 Kooperationsebenen
6.6 Elternberatung
6.7 Gemeinwesenarbeit / Vernetzung
6.8 Dokumentation
6.9 Ganztagsbereich
6.10 Prävention
6.11 Fort- und Weiterbildung
7. Standards (Rahmenbedingungen)
7.1 Schulbezogenes Konzept
7.2 Dienstaufsicht und Fachaufsicht
7.3 Qualifikation
7.4 Räumlichkeiten / Ausstattung
7.5 Etat
7.6 Fort- und Weiterbildung, Supervision
7.7 Evaluation
8. Kooperation Schulsozialpädagogik und Jugendamt, LK Friesland
8.1 Grundlegende Voraussetzungen der Kooperation
8.1.1 Einzelfallorientierte Zusammenarbeit bei individuellem Unterstützungsbedarf
8.1.2 Kooperationsmodell
8.1.3 Zusammenarbeit in Fällen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
8.2 Netzwerkbasierte Zusammenarbeit
9. Auflistung weiterer Institutionen / Initiativen zur Kooperation
10 Mitarbeit in Gremien
10.1 Schulinterne Gremien

Konzeptionelle Grundlagen zur Schulsozialpädagogik im Landkreis Friesland und ihrer Vernetzung

1. Leitbild

Bildungsverständnis

Schulische Bildung ist Teil eines kontinuierlichen, gelingenden Bildungsweges und soll allgemein Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene befähigen, Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensführung in sozialer (Mit)Verantwortung zu erwerben. Ein ganzheitliches Bildungsverständnis setzt das Recht auf fördernden Zugang und Teilhabe eines jeden Menschen zu schulischer Bildung, existentieller Sicherheit sowie sozialer Verortung voraus, unabhängig von netzwerkbasierter Zusammenarbeit, soziokulturellem Hintergrund und sozialer Situation.

Schulsozialpädagogik

Sozialpädagogik an Schulen stellt ein professionelles Angebot von Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII dar, welches als eigenständige Dienstleistung in verbindlich vereinbarter Kooperation konzeptionell und organisatorisch im Schulalltag angemessen zu verankern ist. (*Anm. des FB 51 vom 11.08.2014: siehe hierzu auch Präsentation von Herrn Horst Roselieb - Nieders. Kultusministeriums vom 22.08.2013)*

Vernetzung und Kooperation

Erfolgreiche Schulsozialpädagogik im Sinne der Leitsätze und Zielsetzung dieses Positionspapiers bedarf einer fachlichen wie interdisziplinären inner- und außerschulischen Vernetzung.
Eine zielführende Kooperation setzt grundsätzlich eine Kenntnis über Auftrag, Selbstverständnis, Arbeitsweisen und Methoden unterschiedlicher Dienstleistungsträger voraus, sowie im Einzelfall eine konkrete, präzise und transparente Kommunikation über Ziele und Arbeitsweisen.

Vor dem Hintergrund dieser Leitsätze werden in einem konsensualen Prozess zwischen Schule, Schulsozialpädagogik, Jugendamt sowie Bildungsregion Friesland fachliche und organisatorische Anforderungen in Form von Standards entwickelt und vereinbart. Im Sinne fachlicher Qualitätssicherung sowie verlässlichen und berechenbaren Handelns gelten sie als Handlungsgrundlage aller Beteiligten.

2.Ausgangslage

Im Landkreis Friesland gibt es bereits seit über 20 Jahren Schulsozialpädagogik an einzelnen Schulen, zu einer der ersten Schulen, an denen Schulsozialpädagogik institutionalisiert wurde, zählt die Inselschule/Grundschule Wangerooge (1.9.1994).

Gegenwärtig (Stand: April 2014) sind an folgenden Schulen im Landkreis Friesland insgesamt mehr als 30 sozialpädagogische Fachkräfte tätig:

•Grundschule Obenstrohe, Varel
•Grundschule Bockhorn
•Grundschule am Schloßplatz, Varel
•Pestalozzischule Varel
•Heinz-Neukäter-Schule, Roffhausen
•Von-Aldenburg-Schule, Varel
•Friedrich-Schlosser-Schule, Jever
•Schule Wangerooge
•HRS Zetel
•Schulzentrum Hohenkirchen
•Hauptschule Schortens
•Grundschule Schortens
•Oberschule Varel
•Oberschule Obenstrohe
•Oberschule Bockhorn
•Oberschule Jever
•Oberschule Sande
•IGS Friesland, Schortens
•Lothar-Meyer-Gymnasium, Varel
•Mariengymnasium, Jever
•BBS Jever
•BBS Varel

Finanzierung, Verfügungszeiten und die Bedingungen (Fach- und Dienstaufsicht, Anstellungsträger etc.) der Stellen sind dabei jeweils sehr unterschiedlich – hier hat sich eine Vielfalt entwickelt. So sind an einigen Schulen die sozialpädagogischen Fachkräfte stundenweise an bestimmten Tagen tätig, an anderen sind sie ganztags beschäftigt.

Einige sozialpädagogische Fachkräfte sind über die Landesschulbehörde angestellt, andere über den Landkreis, über Fördervereine, die wiederum finanziert werden durch Stiftungsgelder. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Gertrud-und-Hellmut-Barthel-Stiftung der Papier- und Kartonfabrik Varel zu nennen, die seit Jahren in großem Umfang Schulsozialpädagogik an verschiedenen Schulen in Varel finanziert.

Als 2001 der SOS-Hilfeverbund Wilhelmshaven / Friesland die Arbeit der Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnahm, machte er es sich in Abstimmung mit dem Jugendamt zu seiner Aufgabe, im Rahmen seiner Präventionsarbeit einen Arbeitskreis der Schulsozialarbeit ins Leben zu rufen und diesen bis heute zu moderieren. Die Mitglieder dieses offenen Kreises treffen sich acht bis neun Mal jährlich in einem der beiden Häuser der SOS-Beratungsstelle (Jever/Varel). Ziel des Arbeitskreises ist es, die tätigen pädagogischen Fachkräfte miteinander zu vernetzen, ihnen fachlichen Austausch zu ermöglichen und die Weiterentwicklung, Absicherung und Vernetzung des Angebotes mit weiteren Hilfen zu gewährleisten. Auch und insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erwies sich in den vergangenen Jahren als notwendig und hilfreich.

Mit dem hier vorliegenden Konzept werden Rahmenbedingungen entwickelt und festgelegt, um Kompatibilität, Qualitätsentwicklung, Standards und Handlungssicherheit zu erreichen.

3. Rechtsgrundlagen von Schulsozialpädagogik

Die Rechtsgrundlagen für die Sozialpädagogik an Schulen im Landkreis Friesland sind

•das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII §§ 1,11,13 und 81
•das Niedersächsische Schulgesetz (NschG), u.a. §25 (3).

4. Zielsetzung

4.1 Zielsetzung Schulsozialpädagogik

Ziel von Schulsozialpädagogik ist es

•Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer sozialen, individuellen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern,

•zu einer gesicherten und bei Bedarf verbesserten individuellen Teilhabe an Bildung und Erziehung im Bildungssystem Schule beizutragen, sowie dem Risiko eines Scheiterns in der Schule entgegenzuwirken,

•Benachteiligungen einzelner Schüler oder Schülergruppen (z.B. geschlechtsspezifischer Art, Migrationshintergrund, körperliches oder seelisches Handicap) zu vermeiden und deren Abbau zu unterstützen,

•Erziehungsberechtigte und LehrerInnen in Erziehungsfragen unter Berücksichtigung von sozialpädagogischer Betrachtungs- und Handlungsweise zu beraten,

•aktiven Beitrag zu leisten zu einer lern-, sozial- und umweltfreundlichen Atmosphäre für alle Beteiligten in der jeweiligen Schule,

•als niedrigschwellige Anlaufstelle durch fachliche und sozialpolitische Vernetzung zur Verbesserung der Lebensqualität von Schülern und ihrem privatem Umfeld beizutragen,

•Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen im Schulalltag zu fördern und zu sichern.

4.2 Zielsetzung der vorliegenden Rahmenkonzeption

•Inhaltliche Klärung und organisatorische Handlungssicherheit in der Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Jugendamt LK Friesland.

•Festigung und Verstetigung von Schulsozialpädagogik als notwendiges und eigenständiges Angebot.

•Festlegung von anerkannten Standards zur Umsetzung von Qualitätsentwicklung und -sicherung von Schulsozialpädagogik an den jeweiligen Schulen.

5. Adressaten von Schulsozialpädagogik

Die Schulsozialpädagogik richtet sich grundsätzlich an alle am Schulleben direkt und indirekt beteiligten Personen, welche Beratung, Hilfe oder Unterstützung benötigen und wünschen.
Dazu gehören insbesondere die Schüler und Schülerinnen, ihre Personensorgeberechtigten, aber auch die Lehrkräfte inklusive der Schulleitung.
Für alle Zielgruppen ergeben sich unterschiedliche Angebote und Aufgaben.

5.1 SchülerInnen

Die intervenierenden und präventiven Angebote der Schulsozialpädagogik richten sich grundsätzlich an alle Schüler und Schülerinnen der Schule vor Ort, insbesondere an

•SchülerInnen in akuten Konflikt- und Krisensituationen,

•SchülerInnen mit Problemen bezüglich ihrer Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung,

•SchülerInnen, die aufgrund sozialer oder kognitiver Probleme in der Schule Schwierigkeiten haben und besondere Unterstützung benötigen,

•Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien,

•SchülerInnen, die aus verschiedenen Gründen nicht regelmäßig die Schule besuchen,

•Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die aufgrund soziokultureller
•Grundbedingungen besonderer Unterstützung bedürfen.

5.2 Lehrkräfte

Es gilt, gemeinschaftlich aus der jeweiligen beruflichen Rolle heraus sowie aus dem daraus resultierenden professionellen Handeln gemeinsame Schnittstellen zu entwickeln und zu nutzen.
Dies setzt Akzeptanz von Schulsozialpädagogik im Kollegium sowie Bereitschaft zur professionellen und transparenten Kooperation voraus.
Die sozialpädagogische Fachkraft soll in die schulspezifischen Strukturen eingebunden werden, z. B. bedarfsorientiert bei Dienstbesprechungen oder durch regelmäßigen Aufenthalt im Lehrerzimmer. Somit ist ein kontinuierlicher Austausch zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und den Lehrkräften gewährleistet.

Das Angebot kann umfassen:

•Sensibilisierung für Sichtweisen, Haltungen und Lebenslagen der SchülerInnen,
•kollegiale Beratung,
•Unterstützung bei Elterngesprächen,
•Koordination der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule,
•Unterstützung der Arbeit durch sozialpädagogische Methoden,
•Vermittlung/Beratung bei Konflikten zwischen den Zielgruppen,

•Beratung bei sozialpädagogischen Themen,
•kollegiale Fortbildungen in sozialpädagogischen Themen,
•Anregung und/ oder Durchführung von Projekten.

Das Angebot Schulsozialpädagogik soll eine Ergänzung zur Arbeit der Lehrkräfte bilden und keinesfalls in Konkurrenz zu dieser stehen. Im Interesse der Umsetzung der schuleigenen Ziele ist deshalb eine transparente und konstruktive Zusammenarbeit im Team unabdingbar.

5.3 Schulleitung

Die sozialpädagogische Fachkraft ist betriebsorganisatorisch und hierarchisch direkt der Schulleitung zugeordnet. In der Zusammenarbeit mit der Schulleitung stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt:

•Entwicklung und Fortschreibung eines schulbezogenen Konzeptes zur Schulsozialpädagogik,
•strategische Absprache über inhaltliche und projektbezogene Schwerpunktsetzung,
•Einbeziehung sozialpädagogischer Sicht- und Arbeitsweisen im Schulalltag,
•Begleitung und Kooperation von Schule und Jugendhilfe
•usw.

5.4 Eltern und Personensorgeberechtigte

Für die sozialpädagogische Fachkraft sind Personensorgeberechtigte wichtige Partner. Schulsozialpädagogik kann dann wirksam und erfolgreich sein, wenn das familiäre System in die sozialpädagogische Arbeit mit einbezogen wird und Ziele abgestimmt und möglichst gemeinsam verfolgt werden.
Sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen sind Ansprechpartner für alle Eltern, deren Kinder an der jeweiligen Schule unterrichtet werden.
Eine tägliche Verfügbarkeit der Schulsozialpädagogik am Standort Schule erleichtert die gegenseitige Kontaktaufnahme.

Inhalte der Beratungsarbeit können dabei sein:

•Beratung, Vermittlung und konkrete Hilfestellung bei individuellen Problemlagen,
•Vermittlung und Unterstützung bei Konflikten zwischen LehrerInnen und ihren SchülerInnen,
•Erziehungsfragen und –probleme,
•Fragen zum Kinder- und Jugendschutz,
•Information über weitere Hilfsangebote, soziale Einrichtungen vor Ort.

5.5 Öffentlichkeit, Gemeinwesen

Wie für Schule als Einrichtung, so gilt auch für die Schulsozialpädagogik im Interesse ihres Arbeitsauftrages und ihrer Adressaten, dass sie institutionell und personenbezogen regional gut verortet ist. Die weite und sehr differenzierte berufliche Thematik setzt eine gute Vernetzung voraus (siehe Punkt 8). Für die Mitarbeit in Fachgremien und anlassbezogene Kontaktpflege benötigt die sozialpädagogische Fachkraft zeitlich und

organisatorisch den entsprechenden Gestaltungsfreiraum.

6. Methoden, Arbeitsfelder

Der Berufsalltag der sozialpädagogischen Fachkraft ist vor dem Hintergrund seiner Komplexität thematisch und methodisch ausgesprochen vielfältig und kaum konkret planbar.

6.1 Beratung

Unterschiedliche Beratungsfelder können sein:

•systemische klientenzentrierte Beratung
•Einzel- und Gruppengespräche
•Einzelfallhilfe
•Mediation
•Einzelförderung
•Teamberatung
•Fallbesprechung
•multiprofessionelle Fallbesprechung
•Krisenintervention
•Beratung der Schülervertretung
•Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Migranten- und Aussiedlerfamilien
•offene Gesprächsangebote
•Kontaktaufnahme über Freizeitangebot
•Beziehungsarbeit
•Ämterhilfen
•Beratung in Fragen des Sozialrechts

6.2 Gruppenarbeit / Projekte

Mögliche Angebote sind:

•Sozialkompetenztraining
•Erlebnispädagogik
•themenorientierte Arbeit mit Gruppen
•Streitschlichterausbildung
•Genderarbeit

6.3 Berufsorientierung

Hierzu gehören:

- Bewerbungstraining
- Kooperation mit Betrieben
- Krisenmanagement in Praktikumsphasen
- Begleitung von Lernortverlagerungen nach §69 NSchG

6.4 Beteiligung am Schulleben

Dies erfolgt unter anderem durch:

•Unterstützung bei Schulveranstaltungen, Projekttagen, AGs
•Sozialtraining
•Informationsveranstaltungen für KollegInnen und Elternabende

6.5 Kooperationsebenen

Hier sind zu nennen:

•Zusammenarbeit mit Schulleitung, LehrerInnen und weiterem Schulpersonal (Verwaltung, Hausmeister, Systemadministratoren etc.),
•bei Bedarf Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
•Fortbildungen, „SchiLF“,
•bei Bedarf sozialpädagogische Mitwirkung bei Unterrichtsprojekten oder Klassenfahrten (kein Ausgleich für fehlende LehrerInnen).

6.6 Elternarbeit

Das Angebot umfasst z.B.:

•Beratungsgespräche
•Möglichkeit der Beteiligung an Elternabenden
•Vermittlung und Begleitung des Kontaktes Eltern – Lehrer
•Hausbesuche

6.7 Gemeinwesenarbeit/Vernetzung

Dies findet statt durch:

•Netzwerkarbeit mit Institutionen des Gemeinwesens (diverse Fachverwaltungen im LK Friesland, Gemeinden, Beratungsstellen, Polizei, Vereine, Jugendhilfeträger, soziale Dienstleistungsträger, usw...)
•Teilnahme an präventiven Gremien (z.B. Präventionsrat, Runder Tisch)

6.8 Dokumentation

Eine Dokumentation der Tätigkeit in der Schulsozialpädagogik ist zu empfehlen. Dies verdeutlicht die methodische und inhaltliche Vielfältigkeit, bewirkt somit Akzeptanz und klärt Erwartungshaltungen.
Die Form der Dokumentation obliegt den jeweiligen schulischen Abmachungen, vorstellbar ist eine Dokumentation durch turnusgemäße Tätigkeitsberichte, Statistiken.
Einzelfallbezogene Dokumentationen und Notizen unterliegen der Schweigepflicht, sind entsprechend aufzubewahren (bei Bedarf) und nur anonymisiert exemplarisch nutzbar.

6.9 Ganztagsbereich

Dieser Bereich umfasst:

•Gestaltung der aktiven Pause
•Mitgestaltung und Planung von Ganztagsangeboten

6.10 Prävention

Hierzu gehören:

•Projektarbeit zu allen Präventionsthemen
•Mitarbeit im Krisen- bzw. Beratungsteam
•Sicherung der Beteiligungsrechte von SchülerInnen

6.11 Fort- und Weiterbildung

Die thematische Vielschichtigkeit, aber auch soziale Dynamik und Entwicklungen in rechtlichen, administrativen Vorgaben machen eine regelmäßige und andauernde Fort- und Weiterbildung des/der Schulsozialpädagogen/-in notwendig und ist im Interesse einer Qualitätssicherung.

7. Standards (Rahmenbedingungen)

Für eine erfolgreiche Umsetzung der skizzierten Schulsozialpädagogik sind bestimmte Rahmenbedingungen unumgänglich.

7.1 Schulbezogenes Konzept

An jeder Schule mit Schulsozialpädagogik-Angebot ist ein schulbezogenes Konzept zu erstellen, vorzustellen und fortzuschreiben. Dies fördert Handlungssicherheit und Akzeptanz für alle Beteiligten.

7.2 Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Die Schulsozialpädagogik ist direkt der Schulleitung zugeordnet, ihr obliegt somit die Dienstaufsicht.
Entscheidungen im Rahmen der sozialpädagogischen Tätigkeit trifft die sozialpädagogische Fachkraft selbst, gegebenenfalls in Absprache mit der Schulleitung.
Perspektivisch ist die Klärung einer professionellen Fachaufsicht zu regeln unter Berücksichtigung der verschiedenen Schulformen, (Anstellungs-)Trägerschaften und der Situation vor Ort. Denkbar wäre eine zentrale Instanz unter institutionalisierter Wahrung der Mitarbeiterinteressen.

7.3 Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die MitarbeiterIn über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.
Die Entlohnung der hauptamtlichen Tätigkeit muss in Anlehnung an den TVÖD geschehen.

7.4 Räumlichkeiten / Ausstattung

Der sozialpädagogischen Fachkraft wird ein eigenes Arbeitszimmer für Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten in der Schule zur Verfügung gestellt.
Die Räumlichkeiten sollten für SchülerInnen leicht, aber auch relativ anonym erreichbar sein, sie sollen eine einladende und freundliche Atmosphäre fördern.
Das Arbeitszimmer muss dergestalt ausgestattet sein, dass eine fachbezogene Tätigkeit möglich ist. Dies setzt eine Büroausstattung inkl. Telefon und vernetztem PC ebenso voraus wie einen möblierten Beratungsbereich.
Darüber hinaus sind geeignete Räumlichkeiten für (Gruppen-) Aktivitäten, Projekte und Dienstbesprechungen mit entsprechender Möblierung, Medienausstattung sowie Lagerkapazität vorzuhalten.
Nach Absprache und bei vorhandenen räumlichen Kapazitäten kann die sozialpädagogische Fachkraft weitere Räumlichkeiten nutzen wie z.B. Turnhalle, Musikraum oder Klassenräume.
Notwendige Schlüssel werden zur Verfügung gestellt.

7.5 Etat

Die sozialpädagogische Fachkraft erhält für die Wahrnehmung ihrer beruflichen Tätigkeiten einen Etat *(Anm. des FB 51 vom 11.08.2014: aus dem Schulbudget)*, den sie eigenständig bei Prüfung durch die Schulleitung verwendet.
Fahrtkosten im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten werden nach der Regelung des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

7.6 Fort- und Weiterbildung, Supervision

Die thematische Vielschichtigkeit, aber auch soziale Dynamik und Entwicklungen in rechtlichen, administrativen Vorgaben machen eine regelmäßige und andauernde Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen Fachkraft notwendig und ist im Interesse einer Qualitätssicherung.
Die Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Supervision wird organisiert und ermöglicht werden.

7.7 Evaluation

Eine Evaluation der Schulsozialpädagogik durch entsprechend qualifizierte Stellen bzw. durch wissenschaftliche Begleitung dient der (perspektivischen) Qualitätssicherung und soll durchgeführt werden. Dies betrifft auch eine konzeptbezogene Fortschreibung.

8. Kooperation Schulsozialpädagogik und Jugendamt, LK Friesland

Schulsozialpädagogik im LK Friesland muss aufgrund der Komplexität ihres Tätigkeitsbereiches und vor dem Hintergrund einer geregelten Zuständigkeit und Arbeitsteilung allgemein sehr gut vernetzt sein, und zwar zu allen möglichen Institutionen und Dienstleistungsträgern (siehe Punkte 6.7 und 9.).
Dies betrifft natürlich insbesondere die Kooperation mit dem Jugendamt des LK Friesland. Das in jeder Stadt/Gemeinde vorhandenen Familien- und Kinderservicebüro ist erste Anlaufstelle für niederschwellige Beratung und Schnittstelle zu den sozialen Angeboten der Städte/Gemeinden.

8.1 Grundlegende Voraussetzungen der Kooperation

•Schulsozialarbeit und Jugendhilfe stimmen sich unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen fachlichen Leitbildes und in ihrem Selbstverständnis ab, um einen auf die Lebenswelt junger Menschen gerichteten Blick zu erhalten.

•Etablierung eines verbindlichen Arbeitskreises mit der Aufgabe der Evaluation der Zusammenarbeit (praktische Auswertung) und Abstimmung effektiver Prozesse.

•Kennenlernen aller Arbeitsbereiche der jeweiligen Institution. Im Arbeitskreis finden kontinuierliche Unterrichtungen zur aktuellen Situation statt.

•Die Schulsozialarbeit und das Jugendamt benötigen für eine ergebnis- und zukunftsorientierte Zusammenarbeit verlässliche Strukturen. Diese müssen auf den drei Ebenen des gemeinsamen Handlungsfeldes organisiert sein:

- einzelfallorientierte Zusammenarbeit bei individuellem Unterstützungsbedarf,
- Zusammenarbeit in Fällen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung,
- netzwerkbasierte Zusammenarbeit.

8.1.1 Einzelfallorientierte Zusammenarbeit bei individuellem Unterstützungsbedarf

Abgestimmtes und reflektiertes Handeln kann sich positiv auf die Zukunft junger Menschen und ihr Umfeld auswirken.
Treten bei SchülerInnen Probleme auf, die im schulsozialpädagogischen Kontext nicht gelöst, bearbeitet oder weiterbearbeitet werden können, und wird ein gemeinsames Wirken mit dem Jugendamt als notwendig erachtet, muss ein transparenter, gegenseitiger und zeitnaher Informationsaustausch gewährleistet sein.

Eine abgestimmte Zusammenarbeit ist in folgenden beispielhaften Vorgaben erforderlich:

•schulverweigernde junge Menschen (insb. bei Schulpflichtverletzung)
•Erziehungs- und Familienberatung (gemeinsame Gespräche mit Eltern und jungen Menschen, auch im Rahmen von Hausbesuchen)
•Vernetzung mit Förderangeboten der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung und andere Angebote der Jugendhilfe)
•Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in Familien eingesetzt sind
•Beteiligung am Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII bei Bedarf
•Schulsozialpädagogik als Vermittlungsinstanz zwischen Schule und Jugendamt
•Teilnahme der Fachkräfte des ASD an Lehrerkonferenzen und an pädagogischen Tagen einzelner Schulen (im Bedarfsfall)
•Teilnahme an Ordnungsmaßnahmen und -konferenzen (im Bedarfsfall)
•Abstimmung bei interdisziplinären projektbezogenen Angeboten der Schule
•Zusammenarbeit im Rahmen von Prävention (Jugendpflege/

Jugendschutz/Jugendgerichtshilfe)

8.1.2 Kooperationsmodell

Folgender idealtypischer Handlungsablauf kennzeichnet die Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und dem ASD des Jugendamtes:

1.
In einer Schule werden durch eigene Beobachtungen von LehrerInnen, SozialpädagogInnen, durch Vorsprachen Betroffener selbst oder durch Hinweise anderer Personen Verhaltensauffälligkeiten und/oder Mangelsituationen bekannt.

2.
Die Schule führt in Wahrnehmung ihres erzieherischen Auftrages Gespräche mit den Eltern und/oder dem/der SchülerIn. Die Auffälligkeiten werden thematisiert und hinterfragt, gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Problembewältigung vereinbart.
Die sozialpädagogische Fachkraft ist hierbei eingebunden bzw. nimmt diese Aufgaben in Abstimmung eigenständig wahr. Das Lehrpersonal der Schulen und die Schulsozialpädagogik arbeiten vertrauensvoll und unter Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Arbeitsauftrages auf der Basis des jeweiligen schuleigenen Konzeptes zur Schulsozialarbeit kooperativ zusammen. Die Grundsätze des Datenschutzes werden beachtet.
Eine anonymisierte oder pseudonymisierte Fallberatung durch den ASD ist parallel möglich.

3.
Bei erheblichen und akuten Gefährdungssituationen sind die Handlungsleitlinien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung einzuhalten.

4.
Wenn die Problemlage des/der SchülerIn weiter besteht, die Personensorgeberechtigten auf Gesprächsangebote nicht reagieren und/oder die Hilfsangebote oder Ordnungsmaßnahmen der Schule erfolglos bleiben, wird der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes eingeschaltet. Die Personensorgeberechtigten werden über diese

Schritte in Kenntnis gesetzt.

5.
Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person laden zu einem gemeinsamen Gespräch mit Personensorgeberechtigten und Schule ein, an dem der ASD teilnimmt. An diesem "Runden Tisch" wird das weitere Vorgehen erörtert und vereinbart. Die Vereinbarungen werden gegebenenfalls schriftlich für alle Beteiligten protokolliert. Alternativ sind ein schriftliches Beratungs- und Hilfsangebot des ASD oder ein Hausbesuch gemeinsam mit einem Vertreter der Schule (Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft) denkbar.

6.
Vorrangig sind niedrigschwellige Hilfsangebote der Jugendhilfe zu prüfen und zu vermitteln. Sofern in der Kooperation von Schule, Schulsozialpädagogik, ASD und ggf. weiteren beteiligte Stellen erreicht werden kann, sind durch den ASD geeignete erzieherische Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII zu prüfen.

7.
Der ASD trifft eine Hilfeentscheidung und teilt dies unter Berücksichtigung des Datenschutzes der Schulsozialpädagogik (und weiteren Beteiligten) mit. Deren weitere Einbindung ist im Rahmen der Hilfeplanung durch den ASD je nach den Umständen des Einzelfalles zu klären.

8.1.3 Zusammenarbeit in Fällen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Der Fachbereich "Jugend, Familie, Schule und Kultur" des Landkreises Friesland hat im Mai 2013 einen Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung erstellt. Dieser Leitfaden regelt die Zusammenarbeit der Professionen und setzt einen Verfahrensstandard, der den gesetzlichen Regelungen entspricht.

8.2 Netzwerkbasierte Zusammenarbeit

Über die notwendige Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus oder bei Projekten ist ein gemeinsames Forum zu schaffen, welches regelmäßig einen Austausch über die zu erkennenden Bedarfe, mögliche Konzepte gewährleistet und gegebenenfalls neue Hilfsangebote entwickelt. Es ist Aufgabe von Schulsozialpädagogik und Jugendhilfe, sich dahingehend zu überprüfen, wie sie ihre zum Teil identischen Aufgaben und Ziele gemeinsam umsetzen können.

Exemplarisch sind folgende Möglichkeiten zu nennen:

- Gründung eines Forums für regelmäßige Austauschtreffen von sozialpädagogischen Fachkräften und pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes zu Fragen der Kooperation; bei Bedarf, zumindest jedoch jährlich unter Beteiligung der jeweiligen Leitungsebenen,
- Schulsprechstunden des ASD,
- Abstimmung der Weiterentwicklung konzeptioneller Grundlagen unter Beteiligung der Bildungsregion Friesland,
- Planung und Durchführung gemeinsamer Präventionsangebote,
- Durchführung von bedarfsorientierten Projekten,

•gemeinsame Fortbildungen.

9. Auflistung weiterer Institutionen/Initiativen zur Kooperation

•öffentlicher Träger der Jugendhilfe
•Landkreis Friesland (z.B. Ausländerbehörde, Ordnungsamt, Gesundheitsamt)
•Agentur für Arbeit
•Jobcenter des Landkreis Friesland
•Arbeitslosenselbsthilfe (ALI) Wilhelmshaven - Friesland
•Bildungsträger
•Freie Wohlfahrtspflege
•Freie Träger der Jugendhilfe
•Jugendhäuser der Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland
•Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland
•Wirtschaftsbetriebe (z.B. Klein- und mittelständische Unternehmen)
•Justizbehörden
•etc...

10. Mitarbeit in Gremien

•Runder Tisch (mit Polizei und Jugendamt)
•AK Ambulante Jugendhilfe – Schulsozialpädagogik
•AK Schulsozialarbeit, LK Friesland
•Aufnahmeausschuss Jugendhilfewerkstatt
•regionale Dienstbesprechungen, BBS- SchulsozialpädagogInnen Weser-Ems.
•Förderverein der Schule
•….

10.1 Schulintern

•Dienstbesprechungen
•Beratungsteam
•(Ordnungsmaßnahmen-) Konferenzen
•Schulvorstand
•…